

TOP 8: Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Staatskanzlei und die Ministerien (Gemeinsame Geschäftsordnung - GGO)
- Staatskanzlei -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt die Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Staatskanzlei und die Ministerien (Gemeinsame Geschäftsordnung - GGO -).
2. Die Staatskanzlei wird ermächtigt, den Wortlaut der Gemeinsamen Geschäftsordnung in der Fassung, die sich aus der gemäß der vorstehenden Nummer 1 beschlossenen Änderung ergibt, mit neuem Datum im Landesintranet bekannt zu machen und erhält Vollmacht für redaktionelle Änderungen.

Erläuterungen:

Die Rechtsgrundlage für die Gemeinsame Geschäftsordnung (GGO) bildet Artikel 104 der Landesverfassung. Nach Artikel 104 der Landesverfassung bestimmt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Richtlinien der Politik und ist dafür dem Landtag verantwortlich. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jede Ministerin und jeder Minister ihren/seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag. Das Weitere regelt die Landesregierung durch ihre Geschäftsordnung.

Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Staatskanzlei und die Ministerien (Gemeinsame Geschäftsordnung – GGO -) beinhaltet unter anderem Regelungen zur internen Zusammenarbeit innerhalb der Landesregierung sowie mit Institutionen außerhalb der Landesregierung, zur Aufbau- und Ablauforganisation der obersten Landesbehörden und zur Behandlung von Angelegenheiten im Ministerrat.